

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

Aufgenommene oder geduldete Kirche

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

drücklicher gerichtliche Verpflichtung dazu übernimmt, oder in Ermanglung eines solchen in der Religion des Orts, wo sie gefunden werden, und wenn dieser im Sinn dieser Constitution gemischt wäre, in der Religion des ersten Finders.

Aufgenommene oder geduldete Kirche.

7) Nicht jede Kirche; das heißt Sammlung von Menschen unter eine eigne für die Religionsübung bestimmte gesellschaftliche Verbindung genießt kirchliches Staatsbürgerrecht, daß heißt die Befugniß zu verlangen, daß sie als Religionsgesellschaft im Lande anerkannt werde, und für ihre Kirchen-Einrichtungen Staatschutz genieße; sondern die Evangelische (Lutherischen und Reformirten Theils) und die Katholische sind allein ausgenommen, und die jüdische ist constitutionsmäßig geduldet. Jeder andern Kirche kann zwar durch das Ermessen des Regenten, wenn eine hinlängliche Anzahl ihrer Befenner vorhanden ist, oder einwandern will, eine solche Duldung verwilligt werden, wobey der ReligionsCharacter der schon vorhandenen Orte nicht gegen den Willen der Mehrheit der alten Ortsbewohner verändert wird; aber eine solche besondere Duldungs-Verwilligung versteht sich, auch wenn es nicht ausgedrückt wäre, mit Vorbehalt zeitiger

Aussündung, auf den Fall, daß in der Folge deren Einnahme dem Regenten nicht mehr gefiele; und sie giebt nur diejenigen kirchliche Vorrechte und Freyheiten, die namentlich in der Bewilligungs-Urkunde ausgedruckt sind. Für zeitig gilt jene Aussündung, die zur Auswanderung ein Jahr und zum Verkauf der Besizungen im Lande drey Jahre Frist giebt. Weder StaatsAusnahme noch Duldung giebt irgend einer Kirche ein Recht auch ein neues Etablissement an einzelnen bei der Aufnahme nicht genannten Orten des Landes, wo vorhin solche Kirche keines hatte.

Herrschende Kirche.

8) Die christliche Kirche bleibt in Beziehung auf jede andere in dem Sinne in dem Großherzogthum herrschend, daß sie zu erwarten hat, es werde alle Regierungsgewalt und deren Ausübung in directiver und administrativer Ordnung nur in die Hände von Dienern niedergelegt werden, die aus ihrer Mitte sind, womit aber andere ReligionsVerwandten von exekutiven Dienststellen des Staats nicht ausgeschlossen sind. Keine Religion aber, welchen Namen sie führe, kann in dem Sinn herrschend seyn, daß ihre Kirche verlange, irgend ein Stück der StaatsEinrichtung auf ihren einseitigen Vortheil abgewogen zu sehen, oder ihren Gliedern Vor-